

Satzung

der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen) auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 24.09.1998

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S.382) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds.GVBl. S.347) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 24.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gemeindegebiet, auf denen häusliches Abwasser anfällt. Ausgenommen sind:
- Grundstücke, die bereits durch eine betriebsbereite öffentliche zentrale Abwasseranlage entsorgt werden,
 - Grundstücke, die bis zum Ende des Jahres 1998 durch die öffentliche zentrale Abwasseranlage erreicht und entsorgt werden können, sofern für diese Grundstücke keine befristete Einleitungserlaubnis der Unteren Wasserbehörde besteht, da für diese Grundstücke dann der Anschluss- und Benutzungszwang durchgesetzt wird,
 - Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebieten), für die der Bebauungsplan oder eine städtebauliche Satzung auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) eine zentrale Abwasserentsorgung fordern und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch die öffentliche zentrale Abwasseranlage erreicht und entsorgt werden (gleiches gilt für Einzelbauvorhaben, die aufgrund von §§ 34 und 35 BauGB genehmigt werden),
 - Grundstücke, die durch eine rechtmäßig vorhandene abflusslose Sammelgrube entsorgt werden.
- (2) Die z.Z. unter den Regelungsgehalt dieser Satzung fallenden Grundstücke sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannt.

§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (insbesondere Eigentümer und Erbbauberechtigte). Die Übertragung gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gereinigte Abwasser ist in das Grundwasser einzuleiten. Die für die Einleitung erforderlichen Erlaubnisse nach § 10 NWG sind von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke bei der Unteren Wasserbehörde vor Beginn der Vorhaben einzuholen.

§ 3 Wartung der Kleinkläranlagen

Soweit die Untere Wasserbehörde in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung von Kleinkläranlagen vorschreibt, werden die Wartungsaufgaben auf Kosten der Anlagenbetreiber in der Regel von einer von ihm beauftragten Wartungsfirma vorgenommen.

Außerdem ist die Wartung auf freiwilliger Basis gem. § 5 der „Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen“ (Grundstücksabwasseranlagensatzung) vom 24.09.1998 bzw. in der jeweils gültigen Fassung möglich.

§ 4 Härteregelung und Bestandsschutz

- (1) Für Grundstücke, die bis Ende 1998 eine Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche zentrale Abwasseranlage erhalten und für deren Abwasserbeseitigung von der Unteren Wasserbehörde der Betrieb einer Kleinkläranlage mit einer befristeten Einleitungsgenehmigung erlaubt wurde, ist der Weiterbetrieb dieser Kleinkläranlage längstens bis zum

31.12.2007

gestattet; eine entsprechend lang befristete Einleitungserlaubnis ist Voraussetzung für die Ausschöpfung der vorgenannten Frist. Diese Grundstücke sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgelistet.

Sind innerhalb dieser Frist Betriebsstörungen feststellbar, die sich innerhalb eines Monats nicht beheben lassen, so wird diese Frist für das betroffene Grundstück durch Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges für die öffentliche zentrale Abwasseranlage abgekürzt bzw. die Härteregelung beendet.

- (2) Ein freiwilliger Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage ist für diese Grundstücke jederzeit möglich

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 24. September 1998

- L. S. -

(Bachmann)
Bürgermeister

(Badur)
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung ist im „Amtblatt für den Landkreis Harburg“ Nr. 52 vom 03.12.1998 öffentlich bekanntgemacht.